



An die
Kindertagesstätte
-Frau Spörle-

**Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis
als Nachweis für den Betreuungsbedarf**

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

.....
Name

.....
Vorname

.....
Straße und Nr.

.....
Wohnort

- bei uns seit/ab dem dauerhaft befristet bis
- in Elternzeit seit/ab dem bis voraussichtlich
- in Vollzeit. in Teilzeit

.....
Name des Arbeitgebers

.....
PLZ

.....
Ort

beschäftigt ist.

Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:

Arbeitstage	<input type="checkbox"/> Montag	von	bis	Uhr
	<input type="checkbox"/> Dienstag	von	bis	Uhr
	<input type="checkbox"/> Mittwoch	von	bis	Uhr
	<input type="checkbox"/> Donnerstag	von	bis	Uhr
	<input type="checkbox"/> Freitag	von	bis	Uhr

- feste Arbeitszeiten
- flexible Arbeitszeiten
- Arbeiten im Schichtdienst

Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:

.....

.....

.....



.....
.....
Ansprechperson bei Rückfragen ist:

.....
Name:

telefonisch erreichbar

.....
Datum

Unterschrift u. Stempel

Arbeitgeber

Hinweise zum Datenschutz für die Personenberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zu Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs. 1e gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.